

2. Änderungssatzung vom
über die Gebührensatzung vom 20.12.2007
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 11.10.2012 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich:
- a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)- im gesamten Stadtgebiet - 195,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 174,55 Euro
 - b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 243,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 222,55 Euro
 - c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 407,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 386,55 Euro
 - d) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des

- | | |
|--|---------------|
| Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet - | 5.600,00 Euro |
| Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung | 5.579,55 Euro |
| e) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet - | 2.932,00 Euro |
| Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung | 2.911,55 Euro |
| f) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
im gesamten Stadtgebiet – | 1.598,00 Euro |
| Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung | 1.577,55 Euro |
| g) für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet – | 6.917,00 Euro |
| h) Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung | 6.896,55 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten.
- Die Abfallsäcke können bei der Stadt Olfen, Marktplatz 5, käuflich erworben werden.
- (3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene ½ Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.
- (5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.

- (6) Sonderabfuhr, zusätzliche Abfuhr sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.